JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN

Der Präsident

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.04.2003

5.42.01 Nr. 2
Forschung –
Auslandsbeziehungen – Kooperationsabkommen
Universidad de Cádiz / Spanien

	Präsident
Kooperationsabkommen	05.07.2000

Vertrag
über eine gegenseitige Zusammenarbeit
(Kooperationsabkommen)

Die Justus-Liebig-Universität Gießen

und

die Universität Cádiz

vertreten durch ihren Präsidenten Prof. Dr. Stefan Hormuth und

ihren Rektor Professor Dr. Guillermo Martinez Massanet

schließen folgenden Vertrag zur universitären Zusammenarbeit ab.

Vorüberlegungen

1. Vertreter beider Universitäten haben in gemeinsamen Vorgesprächen überlegt, ein Programm im gegenseitigen Interesse und Nutzen zu ermöglichen, das zur Entwicklung bestimmter Disziplinen und Bereiche beiträgt.
2. Beide Vertragspartner sind davon überzeugt, dass durch die Vereinbarung gegenseitiges Verständnis und Zusammenarbeit geschaffen und Wissen, Know-How und Erfahrungen ausgetauscht werden.

§ 1
Ziele

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Universität Cádiz im Bereich der Forschung, Kultur und Lehre und bestimmt die einzelnen Modalitäten der Kooperation.

Beide Vertragspartner haben insbesondere als Ziel:

a) die gemeinsame Planung und Verwirklichung gemeinsamer Programme oder Forschungsaktivitäten zu Themen von beiderseitigem Interesse,

b) die Aufnahme und den Austausch von Wissenschaftlern, Technikern, Verwaltungspersonal und Studenten für einen längeren oder kürzeren Zeitraum,

c) gemeinsame Aktivitäten zur Ausbildung von Lehr- und Forschungspersonal, von Verwaltungspersonal, Technikern und Studenten,

d) die Vermittlung oder den Austausch von wissenschaftlichen oder technischen Informationen,

e) den Austausch von Veröffentlichungen über Kongresse, Kolloquien, Seminare und Versammlungen, an denen Vertreter beider Universitäten teilnehmen können.

§ 2
Aktivitätsprogramm

Um die in § 1 genannten Ziele zu erreichen, werden mit der Zustimmung von den zuständigen Institutionen spezielle gemeinsame Programm für Forschungsprojekte, Publikationen und Lehre ausgearbeitet, die ein Teil dieses Instruments darstellen und womit die Themen, Ziele, Dauer, Einzelheiten der Ausführung, Finanzierung und Verantwortlichkeiten der beiden Partner geregelt werden.

§ 3
Koordinierung und Ausführung

Die Ausführung des vorliegenden Vertrages wird auf Seiten der Justus-Liebig-Universität Gießen von dem Kooperationsbeauftragten und auf Seiten der Universität Cádiz von dem, den der Rector der Universität Cádiz bestimmt, koordiniert.

Zur Ausführung werden von jeder Institution Vertreter ernannt, die die Programme ausarbeiten und jährlich einen Bericht über die ausgeführten Aktivitäten des vorangegangenen Jahres erstellen.

§ 4
Wissenschaftliche Betreuung, Dienstrecht und Verantwortung

a) Die Wissenschaftler, Forscher und andere in Praktika tätige Personen sind hinsichtlich des Dienstrechtes, gesetzlicher und legaler Verordnungen an die Regelungen ihrer Heimatuniversität gebunden. Sie akzeptieren jedoch die allgemein gültigen Verordnungen der Gastuniversität. Dies gilt auch für die Studierenden.

b) Die aufnehmende Universität verpflichtet sich, den vom Vertragspartner gesandten ausländischen Gästen die notwendigen Arbeitsmöglichkeiten, sei es unterstützendes Personal, Büromaterial, Labor- und Feldforschungsmaterial, gemäß den vereinbarten Programmen zur Verfügung zu stellen.

c) Das Ziel beider Vertragspartner ist es, die Anerkennung von Studienleistungen (Scheine oder andere Zeugnisse) entsprechend dem Socrates-Programm der Europäischen Union zu erreichen.

§ 5
Ressourcen

Die im Vertrag genannten vorgesehenen Aktivitäten verpflichten keinen der Vertragspartner, eine finanzielle Unterstützung mit Hilfe von Mitteln aus dem eigenen Budget bereitzustellen. Für den Fall spezielle Projekte, die eine solche Art finanzieller Unterstützung benötigten, akzeptieren die vertragsschließenden Universitäten Vorschläge, um sie gemeinsam oder getrennt ihren nationalen oder internationalen Geldgebern vorzulegen.

§ 6
Vetragsdauer

Die Dauer des vorliegenden Vertrages beträgt ab Unterzeichnung des Vertrages fünf Jahre, eine Verlängerung um weitere fünf Jahre ist möglich.

§ 7
Änderungen und Rücktritt

Dieser Vertrag kann mit zusätzlichen Klauseln geändert oder jederzeit von einem der Partner mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Dabei ist auf laufende Programm Rücksicht zu nehmen.

§ 8
Lösung von Konflikten

Für den Fall, dass sich aus der Interpretation oder Ausführung des Vertrages oder den sich daraus ergebenden weiteren Vereinbarungen, insbesondere gemäß § 2 Konflikte ergeben, versuchen beide Vertragspartner, dies über direkte Verhandlungen oder über einen von beiden benannten Vermittler zu lösen.

§ 9
Abschließende Vereinbarungen

Beide Vertragspartner vereinbaren, dieses Abkommen in deutscher und spanischer Sprache zu unterzeichnen.

Gießen, den 05.07.2000

Prof. Dr. Stefan Hormuth

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Cádiz, den .....

Prof. Dr. Guillermo Martinez Massanet

Rektor der Universität Cádiz